



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August 2016 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)» Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Uri die verkehrspolitische Gleichstellung des Veloverkehrs, wozu auch der Freizeitveloverkehr zu zählen ist, mit dem Fussverkehr und dem Wandern. Er lehnt aber explizit zusätzliche Bestimmungen ab, welche über einfache Ergänzungen des bestehenden Verfassungsartikels hinausgehen. Insbesondere vertritt der Regierungsrat auch die klare Haltung, dass der Vollzug des Langsamverkehrs weiterhin Sache der Kantone bleibt.

2. Spezifische Fragen an die Kantone

Zur Frage 1: Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (*Art. 88 Abs. 1 bis 3 BV*)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja.

Zur Frage 2: Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (*Art. 88 Abs. 1 BV*)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Sofern dies nicht zu einer Verschiebung der heutigen Kompetenzen beim Vollzug, der Sache der Kantone ist, führt, können wir uns damit einverstanden erklären.

Zur Frage 3: «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (*Art. 88 Abs. 2 BV*)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Wir unterstützen die «Kann-Formulierung».

Zur Frage 4: Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (*Art. 88 Abs. 2 BV*)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrats aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Sofern sichergestellt werden kann, dass bei einer allfälligen Ausführungsgesetzgebung tatsächlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantone eingegriffen wird, ist ein solcher Zuständigkeitsvorbehalt nicht notwendig.

Zur Frage 5: Information (*Art. 88 Abs. 2 BV*)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrats?

Ja.

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Ja.

Zur Frage 6: Pflicht des Bunds zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (*Art. 88 Abs. 3 BV*)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

Ja.

b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 11. November 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli